

Martin Plewa

Luise – Hensel – Str. 18
48231 Warendorf

Tel. +49 2581 6650

Mobil +49 171 2196650

Email: info@martin-plewa.de

Alle Rechte vorbehalten. Die ungenehmigte Veröffentlichung, Vervielfältigung, Druck, Verkauf sowie Veränderung (inkl. Übersetzungen) sind nicht gestattet.

23. 6. 2012

Beitrag für DRV – Magazin

„Leichter Sitz – was nun?“

Gerade erst war das neue Aufgabenheft auf dem Markt, da wurden schon redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Leichten Sitzes bei Stilspringen bzw. Stilspringen mit Standardanforderungen nachgeliefert. Die (neuen) Formulierungen haben bei einigen Lesern, auch bei Richterkolleginnen und –kollegen zu Diskussionen geführt. Hintergrund, so viel darf wohl vermutet werden, ist die Neubearbeitung der Richtlinien, die schon einmal ihre Schatten voraus wirft. In den im Aufgabenheft enthaltenen Merkblatt – Texten sollten wohl möglichst schon Formulierungen enthalten sein, die sich später in den neuen Richtlinien wieder finden. Und diese neuen Formulierungen haben durchaus schon zu Irritationen geführt. Gibt es den „Leichten Sitz“ nicht mehr? Vom „Springensitz“ ist nun die Rede; logischerweise wird es sicher für das Reiten im Gelände den „Geländesitz“ geben. Schon in der Vergangenheit hat die damalige Einführung des „Entlastungssitzes“ als eine gesonderte Sitzform neben Dressursitz, Leichter Sitz und Rennsitz zu Verständnisproblemen geführt, die immer noch nachklingen, obwohl der Entlastungssitz als gesonderte Sitzform seit nunmehr circa 20 Jahren wieder aus den Richtlinien verschwunden ist.

Fakt ist, dass es zum **Reiten (Sitz und Einwirkung) im Leichten Sitz** immer wieder unterschiedliche Auffassungen gegeben hat und auch noch gibt, was vielleicht mit dem unterschiedlichen Verständnis des Begriffes „Leicht“ zu tun haben könnte. Der eine (Ausbilder oder Richter) fordert das deutliche Herausnehmendes Gesäßes aus dem Sattel als Kriterium für den Leichten Sitz, der andere (Ausbilder oder Richter) akzeptiert auch beim Reiten mit kürzeren Bügeln ein mehr oder weniger erkennbares „Platz nehmen“ im Sattel mit der Begründung, dass eine zu hohe Position des Reiters mit vorgeneigtem Oberkörper die Einwirkung auf das Pferd erschwert bzw. der Reiter sein Pferd aus solch einem Sitz nicht „vor sich“ bringen könne. Klar ist, dass weder das „Platz nehmen“ richtig sein kann, noch das Aufstehen in den Bügeln, weil beide dieser falschen Positionen allein aus Gleichgewichtsgründen nicht richtig sind. Der Reiter, der aus dem Sattel aufsteht und sich vornüber neigt, ist immer „vor der Bewegung“ (analog Spaltsitz), der Reiter, der mit kurz geschnallten Bügeln bei aufrechtem Oberkörper im Sattel sitzt, ist „hinter der Bewegung“ (analog Stuhlsitz). Die Gleichgewichtsposition kann man als Ausbilder oder Richter immer leicht an der Vorstellung überprüfen, ob sich der Reiter in der Körperhaltung, die er gerade auf dem Pferd einnimmt, auch auf dem Boden stehend oder hockend in Balance halten kann. Dies gilt für alle Sitzformen und auch für alle Gleichgewichtssituationen auf und mit

dem Pferd. Der wesentliche Unterschied zwischen Dressur- und Leichten Sitz ist lediglich, dass der Reiter sich im Dressursitz auf dem Gesäß und z.T. auf der Innenseite der Oberschenkel ausbalanciert, während man im Leichten Sitz das Gleichgewicht ausschließlich in den Bügeln finden muss. Ein weiterer Unterschied ist, dass der Leichte Sitz je nach Situation des Pferdes (z.B. am Sprung in der Absprung-, Flug- oder Landephase oder im Gelände bergauf oder bergab) deutlich mehr Oberkörperbewegungen verlangt (insbesondere durch unterschiedliche Winkel in den Hüftgelenken), um mit den unterschiedlichen Bewegungen des Pferdes jeweils mitzukommen und im gemeinsamen Gleichgewicht zu bleiben. Die Balancefindung in den Bügeln entspricht je nach Ausprägung des Leichten Sitzes einer Art Hockhaltung auf dem Pferd, analog einer mehr oder weniger starken „Kniebeuge“, wobei der Oberkörper aus Balancegründen stets vor der Senkrechten sein muss. Diese Körperhaltung ist übrigens für den Reiter wesentlich anstrengender als das Einsitzen im Sattel; das allein mag schon ein Grund dafür sein, dass der Leichte Sitz in der Arbeit des Spring- oder Geländepferdes so wenig eingenommen und so selten trainiert und geschult wird.

Die Gleichgewichtsfindung in den Bügeln darf nicht dazu führen, dass sich die Mittelpositur und damit auch der Körperschwerpunkt des Reiters unnötig vom Sattel entfernen. Auch der Leichte Sitz sollte in allen Situationen, vor allem, wenn Einwirkung erforderlich ist, „nah am Pferd“ gezeigt werden; auch der Leichte Sitz ist ein tiefer Sitz mit tiefem Knie und tiefem Absatz. Das Gesäß ist stets, soweit anatomisch möglich, nah am, aber nie im Sattel. Nur so kann der Reiter weitestgehend kongruent die Bewegungen des Pferdes mitmachen und bei Bedarf unmittelbar in den jeweiligen Bewegungsphasen auf das Pferd einwirken. Dies wird insbesondere erreicht durch einen guten „Bügeltritt“ und ein stets geschmeidiges Durchfedern im Fußgelenk. Voraussetzung dazu ist, dass der Reiter nicht mit dem Knie klemmt. Ein starres Fußgelenk führt einerseits dazu, dass der Reiter vor die Bewegung kommt, was für den Geländereiter einer der größten Fehler ist, andererseits ist es Ursache für das sog. „klappende Gesäß“, weil die mangelnde Geschmeidigkeit das ständige Mitgehen mit den Körperbewegungen des Pferdes nicht ermöglicht (gilt grundsätzlich auch für den Dressursitz).

Die Analogien zwischen den Sitzformen müssen sich auch in der Hilfengebung und der Einwirkung wieder finden. Einwirkung ist Kommunikation zwischen Reiter und Pferd und sie muss vom Pferd immer gleich empfunden und verstanden werden, völlig unabhängig von der „Sitzform“. Daraus ergibt sich auch die Forderung, dass der Reiter seine Hilfen immer identisch auf sein Pferd übertragen muss, ob beim Reiten ohne Bügel, mit Dressurbügelänge oder mit dem kurz geschnallten Springbügel. Das gilt grundsätzlich auch für die Gewichtshilfen, die der Reiter im Leichten Sitz jedoch in den Bügeln spürt, im Dressursitz hingegen an seiner (entspannten) Gesäßmuskulatur.

Aus dem (gem. Richtlinien) losgelassenen Gleichgewichtssitz soll der Reiter im Springen, wie im Gelände sicher und effizient, aber möglichst gefühlvoll und unauffällig einwirken. Die Qualität der Einwirkung ermisst sich vor allem daran,

- wie der Reiter sein Pferd stets sicher auf der geforderten Linie vor und nach dem Sprung hält,
- ob er das (für das Pferd und die Spring- bzw. Geländeaufgabe) angemessene (Grund-) Tempo herstellen und kontrollieren kann,

- ob er aus einem gleichmäßigen Tempo auch stets den **Rhythmus** sichern kann - auch in Wendungen oder bei Tempoveränderungen - und vor allem daran,
- wie gut der Reiter auch im Leichten Sitz in jeder Phase des Rittes sein Pferd „vor sich“ und damit im **Gleichgewicht** hat.

Dabei gilt gem. Reitlehre,

- dass die **vortreibenden Hilfen** aus den Unterschenkeln kommen mit Unterstützung durch eine stärkere Ausprägung des Leichten Sitzes (Oberkörper stärker geneigt, Schwerpunkt leicht nach vorne verlagert),
- dass bei den **Paraden** mit den Unterschenkeln an die (tiefe) durchhaltende Hand getrieben wird, bei geringerer Ausprägung des Leichten Sitzes (näher am, aber nicht im Sattel, Schwerpunkt leicht zurückgenommen durch angemessenes Aufrichten des Oberkörpers, aber nie bis zur Senkrechten),
- dass **Wendungen** durch seitliche Verschiebung des Körperschwerpunktes eingeleitet und begleitet werden (bei Bedarf in etwas geringerer Ausprägung des Leichten Sitzes), wobei beide Hände mit der Körperbewegung mitgehen, wodurch ein vorherrschender verwahrender Zügel gewährleistet wird.

Die bis hierher erwähnten grundlegenden Überlegungen gelten natürlich für das Reiten zwischen und über Hindernissen (also für den „Springsitz“) genauso wie für das Reiten von Geländerritten (also für den „Geländesitz“). Im Gelände jedoch werden im Vergleich zum Springen an den Reiter erhöhte Anforderungen gestellt, insbesondere hinsichtlich seiner Gleichgewichtsfindung und der Einwirkung. Der Geländereiter muss schon auf Grund des höheren Tempos zwischen den Sprüngen, aber auch bei notwendigen deutlichen Temporeduzierungen (z.B. vor einem Tief- oder Wassereinsprung) stärkere Unterschiede in den Ausprägungen des Leichten Sitzes zeigen; hinzu kommen die besonderen Balanceanforderungen bei Auf- bzw. Absprüngen.

Zwischen den Sprüngen darf und sollte der Reiter in stärkerer Ausprägung des Leichten Sitzes dem Pferd das Galoppieren so leicht wie möglich machen, ohne aber über dem Pferd zu stehen. Beim Bergauf - Galoppieren ist der Sitz noch etwas weiter vorne, beim Galopp bergab bleibt der Oberkörper etwas aufgerichteter, der Reiter muss dann durch (unsichtbare) halbe Paraden mehr einwirken, um sein Pferd „vor sich“ im Gleichgewicht zu halten. Die Änderung der Körperhaltung zum Sprung richtet sich ebenfalls nach der erforderlichen Einwirkung. Muss der Reiter sein Pferd im Tempo zurückführen und in ein verändertes Gleichgewicht bringen, muss er sich bei Bedarf etwas mehr aufrichten, ohne aber im Sattel vollständig Platz zu nehmen oder gar mit dem Oberkörper zu „schieben“. Dies würde den Rhythmus und den Erhalt der Vorwärtstendenz unterbrechen und das Pferd z.T. erheblich in der Balance und in seiner Konzentration auf den Sprung stören.

Überhaupt ist es ein **Kennzeichen guten Reitens im Gelände**, wenn die Voraussetzungen für das erfolgreiche Überwinden eines Hindernisses ausreichend frühzeitig in der Anreitphase sicher gestellt sind und der Reiter in der Annäherung auf den Sprung nicht mehr unnötig einwirken muss. Der Reiter muss lernen, dass es die beste Unterstützung für sein Pferd ist, es nicht zu stören. Nach meiner Erfahrung resultieren unsichere Sprünge, Rumppler und Stürze vor allem aus einer plötzlichen Einwirkung des Reiters vor dem Sprung, vielleicht in der Absicht, dem Pferd zu einem passenden Absprung zu verhelfen. In der Regel wirkt

sich das aber negativ aus; vor allem plötzliches Beschleunigen vor dem Sprung oder auch ruckartiges Ziehen am Zügel bringt das Pferd aus der Balance und seiner Aufmerksamkeit auf den Sprung und kann dann zu Fehlern führen. Ein auffälliges und unnötiges Einwirken des Reiters vor einem Sprung sollte demnach richterlich nie als „Unterstützung des Pferdes“ honoriert werden. Der Reiter sollte vor dem Sprung nur geradeso viel tun, dass er das Pferd an und zwischen den Hilfen behält und Tempo, Rhythmus sowie Balance sichert.

Hinsichtlich der Gleichgewichtsfindung des Reiters am Geländesprung ist es sicherer, sich mehr von der Bewegung des Pferdes „mitnehmen“ zu lassen und im Absprung und über dem Sprung seinen Körperschwerpunkt nah am Pferd zu halten. Auf jeden Fall sollte der Reiter im Gelände vermeiden, vor dem Pferd zu springen. Lediglich bei höheren Aufsprüngen (z.B. Stufen) kann es für das Pferd hilfreich sein, dass der Reiter etwas mehr als sonst erforderlich mit seinem Sitz nach vorne mitgeht, dabei dem Pferd auch genug Halsdehnung bietend. Für Absprünge bzw. Tiefsprünge gilt grundsätzlich wie für alle Sprünge im Gelände: guter Bügeltritt, tiefes Knie, tiefer Absatz, der etwas aufgerichtete Oberkörper hält das Gleichgewicht im Bügel; der Gleichgewichtssitz zeigt sich auch im Tiefsprung anhand des oben erwähnten Grundsatzes, nämlich so zu sitzen, als würde der Reiter zu Fuß den Absprung meistern. Ein weites Hintenübersitzen ist daher falsch, weil der Reiter dann hinter die Bewegung kommt und in der Landung dann erst recht vornüber kippen kann. Wichtig ist auch, dass der Sitz bergab den Pferderücken frei lässt und im Moment des Absprunghes der Reiter die Fäuste leicht öffnet, damit sich das Pferd die erforderliche Halsdehnung zur Balancefindung nehmen kann und der Reiter nicht vom Pferd nach vorne oder gar aus dem Sattel gezogen werden kann.

In meiner richterlichen Praxis bei Stilgeländeritten habe ich es mir angewöhnt, unabhängig von zum Teil zu Verfügung stehenden Leitfäden, die Kriterien **Sitz** (Gleichgewicht und Balancefindung, Losgelassenheit und Geschmeidigkeit, Eingehen in die Bewegungen des Pferdes) und **Einwirkung** (Hilfengebung, Zusammenwirken und Abstimmung der Hilfen, Koordination und Bewegungsgefühl, dabei auch Gefühl für Tempo, Rhythmus, Balance) ganz in den Vordergrund der Beurteilung zu stellen und sie (analog zu den Kriterien Rittigkeit-Springmanier-Galoppiervermögen bei Geländepferdeprüfungen) gesondert zu kommentieren, aber dennoch die Zusammenhänge herauszustellen. Diese Systematik entspricht auch unserer Reitlehre und der „Ausbildungsskala des Reiters“, wie sie auch in den „neuen“ Richtlinien formuliert sein wird. Je niedriger die Klasse, desto mehr sollten die Sitzgrundlagen in die Benotung einfließen und die Anforderungen an die Einwirkung können noch etwas großzügiger gesehen werden. Dennoch muss auch in den unteren Klassen ein sicheres und kontrolliertes Reiten im Gelände erwartet werden. Ist ein Pferd unkontrolliert und nicht an den Hilfen, kann auch bei guter Sitzveranlagung des Reiters keine Note über 5 mehr gegeben werden. Im Ernstfall muss bei „gefährlichem Reiten“ auch ein Abbruch des Rittes erfolgen. In höheren Klassen steigen durch den entsprechenden Geländeaufbau aber auch die Anforderungen an die Einwirkungen; insbesondere darf man dann verlangen, dass der Reiter in jeder Geländesituation sein Pferd im Gleichgewicht hält.

Hohe Benotungen fallen wie in allen Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren auch bei Stilgeländeritten immer dann an, wenn die Leistungen harmonisch erbracht wurden, was sich auch im entsprechend guten Gehen des Pferdes dokumentiert. Daher wird ein Reiter zwangsläufig eine bessere Beurteilung erhalten, wenn er seine Leistung auf einem geeigneten, gut ausgebildeten Pferd erzielt, als derjenige, der auf einem möglicherweise unrittigeren Pferd deutlicher einwirken muss. Man sollte sich als Richter in Stilgeländeritten

hüten, über die Rittigkeit eines Pferdes Spekulationen anzustellen. Wir haben nach den Kriterien (s.o.) unser Urteil zu fällen und Ziel ist (gem. Richtlinien und LPO) die „harmonische Bewältigung“ der Aufgaben. Einfließen in die Benotung dürfen auch der sachgemäße Gebrauch der Ausrüstung (z.B. Martingalverschnallung) und natürlich der Gesamteindruck.

Stilgeländeritte haben einen wesentlichen, steuernden Einfluss auf die Qualität des Reitens im Gelände. Wir sollten uns glücklich schätzen, diese Prüfungsform zu haben, die ja sogar in bundesweiten Championaten (Goldene Schärpe, Nachwuchs-Championat) ausgeschrieben ist. Der hohe reiterliche Standard unserer Vielseitigkeitsreiter ist u.a. sicherlich auch auf diese Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren im Gelände zurück zu führen. Damit sie diesen hohen ausbilderischen Wert behalten, sind wir Richter gefordert, unter Anwendung der gültigen und immer noch bewährten Reitlehre nach einheitlichen Kriterien zu urteilen. Insofern kann es sich bei den Neuformulierungen in den Richtlinien und Merkblättern nicht um eine Änderung unserer Reitlehre handeln, sondern höchstens um redaktionelle Verbesserungen, die die Reitlehre für alle Leser und Anwender verständlicher und transparenter machen.

Martin Plewa

Horsemanship – im eigenen Interesse des Vielseitigkeitsreiters

Vielseitigkeitsreiter stehen – wie ich meine, zu Recht - in dem Ruf, besonders um das Wohl ihrer Pferde bemüht zu sein, schließlich sind die Anforderungen in diesem Sport nicht nur an die Reiter, sondern auch an die Pferde höher als in anderen reitsportlichen Disziplinen. Gute Leistungen im Vielseitigkeitssport sind tatsächlich auch stets auf ein gutes gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Reiter und Pferd zurück zu führen, was die intensive Beschäftigung des Vielseitigkeitsreiters mit seinem Pferd voraussetzt sowie viel Gefühl für die Befindlichkeiten des Pferdes und den Aufbau einer geradezu partnerschaftlichen Kooperation. Ohne ein eigenständiges „Mitmachen“, ohne eine selbstverständliche Leistungsbereitschaft des Pferdes sind erfolgreiche Bewältigungen von Aufgaben im Gelände undenkbar. Diese „Philosophie des Geländesports“ muss ein Reiter stets auch in der täglichen Arbeit und Ausbildung des Pferdes berücksichtigen. Zwangsmethoden in der Dressurausbildung oder Methoden in der Springausbildung, die die Springfreude oder das Vertrauen beeinträchtigen, müssen erst recht für jeden Vielseitigkeitsreiter tabu sein, weil sie beim Pferd die mentalen Grundlagen für sicheres und erfolgreiches Reiten im Gelände zerstören. Vielseitigkeitsreiter sind deshalb nicht bessere Charaktere als Reiter der anderen Disziplinen, sie werden aber durch die Prüfungsanforderungen mehr oder weniger dazu „gezwungen“, die Psyche und die Leistungsbereitschaft ihrer Pferde noch detaillierter und nachhaltiger zu berücksichtigen, als das vielleicht in anderen Verwendungen des Pferdes zwingend erforderlich ist. Schließlich kann von der Qualität individueller und pferdegerechter Ausbildung die eigene Sicherheit und Gesundheit beim Reiten über feste Hindernisse abhängen (und natürlich auch die vom Pferd).

Liest man jedoch die Regelwerke, insbesondere das der FEI, so könnte man schnell den Eindruck bekommen, dass selbst im internationalen Sport viele Reiter unterwegs sind, die entweder zu schlecht reiten oder das Wohl der Pferde nicht im Blick haben. Die entsprechenden Ausführungen finden sich einmal zu dem Passus „Dangerous Riding“ (gefährliches Reiten) bzw. zum „Missbrauchsparagrafen“ (Abuse of Horses). Natürlich wird von den Gesetzgebern im Reitsport den Vielseitigkeitsreitern nicht grundsätzlich unterstellt, dass sie kopflös und riskant reiten oder dass sie sich unreiterlich ihrem Pferd gegenüber verhalten. Man muss jedoch berücksichtigen, dass mangelnde reiterliche Qualität oder falsche Selbsteinschätzung im Gelände schnell zu Unfällen führen können, während man sich in der Dressur oder im Springen durch schlechtes Reiten höchstens blamieren kann. Insofern ist es gerechtfertigt, dass die FEI im Rahmen ihres „Eventing Risk Management“ konkret darauf eingeht, welche Vorfälle z.B. als gefährliches Reiten angesehen werden und welche Sanktionen dafür vorgesehen sind. Seit einiger Zeit sind Beispiele für gefährliches Reiten explizit und getrennt vom Abschnitt „Abuse of Horses“ aufgeführt (der DRV - Fachausschuss hat angeregt, in Anlehnung an das FEI-Reglement hierzu auch Formulierungen in die neue LPO aufzunehmen):

- Reiten ohne Kontrolle über das Pferd (Pferd folgt weder den treibenden noch den aufnehmenden Hilfen)
- Springen aus zu hohem bzw. zu langsamen Tempo
- Wiederholtes „Hineinreiten“ in einen Sprung (plötzliches Beschleunigen bzw. „Puschen“ eines Pferdes zum Sprung)
- Reiter wiederholt vor oder hinter der Bewegung am Sprung

- Folge gefährlicher Sprünge
- Fortführen eines Rittes nach Ausschluss
- Gefährdung des Publikums (z.B. bei Verlassen der eingezäunten Strecke)
- u.a.

Die Bestimmungen zum „Abuse of Horses“ bei den Vielseitigkeitsregeln decken sich mit denen im Generalreglement (und sind weitgehend identisch mit bereits bestehenden LPO-Bestimmungen) für alle Disziplinen und sie enthalten die Beispiele:

- Barren
- Reiten eines erschöpften Pferdes
- Exzessives Treiben eines müden Pferdes
- Reiten eines offensichtlich lahmen Pferdes
- Exzessiver Gebrauch von Peitsche, Sporen, Zügeln
- Blutende Pferde bzw. Pferde mit Sporen- bzw. Gertenmalen

Die möglichen Sanktionen richten sich dann nach der Ernsthaftigkeit des Vorfalles.

Natürlich ist die Umsetzung dieser Bestimmungen bei den meisten Veranstaltungen nicht immer ganz leicht. Bei großen Prüfungen, z.B. im 4-Sterne-Bereich oder auf Championaten, ist in der Regel der gesamte Geländekurs mit Kameras abgedeckt und jeder Ritt kann so durch die Richter leicht verfolgt werden. Dann kann man auch Anzeichen für „gefährliches Reiten“, wie im Regelwerk beschrieben, erkennen und die entsprechenden Maßnahmen umsetzen. Aber selbst bei vollständiger Kameraerfassung kann es schon einmal passieren, dass z.B. das Stoppen eines Reiters auf dem Kurs zu spät erfolgt, weil die Kommunikation zu den Hindernisrichtern nicht schnell genug funktioniert; ein Beispiel: ein offensichtlich sehr müdes Pferd verweigert an einem Sprung; nach dem Abwenden will der Reiter erneut anreiten, bekommt das Pferd aber nicht mehr in den Galopp. Diese Situation ist eindeutig als gefährliches Reiten (s.o.) einzustufen und kann entsprechend geahndet werden; dennoch wäre es aus Gründen der Unfallverhütung besser gewesen, den Reiter am erneuten Anreiten zu hindern. Dieses trauen sich natürlich viele Hindernisrichter nicht und die eigentlich verantwortlichen Richter können in den meisten Fällen aus der Entfernung nicht rechtzeitig genug eingreifen.

Noch schwieriger wird die Umsetzung des Paragraphen zum gefährlichen Reiten, wenn keine Videoaufnahmen der Geländeritte zur Verfügung stehen, wie es ja bei den meisten Veranstaltungen der Fall ist. In diesen Situationen ist es besonders wichtig, dass sich die Richtergruppe, ggf. unterstützt durch weitere Fachleute (international „spotters“ genannt), auf der Strecke verteilt und ihre Eindrücke per Funk austauscht. In diesem Zusammenhang bekommt auch die Auswahl und Einweisung der Hindernisrichter eine besondere Bedeutung. Es ist ein großer Vorteil, wenn man auf reiterlich erfahrene Personen zurückgreifen kann, die auch die Qualität des Reitens abschätzen können. Solche Personen sollten insbesondere an den anspruchsvolleren Hindernissen eingesetzt werden und zusätzlichen Funkkontakt zu der Richtergruppe aufnehmen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Vermeidung gefährlichen Reitens ist natürlich auch die umfassende Information der Reiter zu diesem Paragraphen, z.B. im Rahmen einer Teilnehmerinformation („Briefing“), an der jeder Reiter verpflichtend teilzunehmen hat. Solche Informationen sind früher bei den „offiziellen Geländebesichtigungen“ vermittelt worden; in den letzten Jahren hat es sich aber eingebürgert, die Geländestrecken ab einem bestimmten Zeitpunkt einfach zur Besichtigung frei zu geben, ohne damit eine offizielle Begrüßung und Teilnehmerinformation zu verbinden. Die Fachausschussmitglieder der DRV haben sich dafür eingesetzt, dass solch ein „Briefing“ vor Prüfungsbeginn wieder in die LPO aufgenommen wird. Dies gibt den Veranstaltern einerseits die Möglichkeit, auf ortsspezifische Regelungen hinzuweisen, andererseits können die Reiter auf bestimmte Aspekte des Regelwerkes aufmerksam gemacht werden; dies ist insbesondere dann wichtig, wenn nationale und internationale Prüfungen auf einer Veranstaltung gleichzeitig ausgetragen werden. Man kann nicht von allen Reitern verlangen, dass sie stets über alle aktuellen Regelungen informiert sind, zumal sich etliche Paragraphen sehr häufig geändert haben. Auch dürften solche „Briefings“ zu Beginn der Veranstaltung grundsätzlich zu einer verbesserten Kommunikation zwischen Reitern, Offiziellen und Veranstaltern beitragen. Insbesondere gibt es aber den Richtern die Gelegenheit, bei den Reitern das Bewusstsein für die Vermeidung gefährlichen Reitens und für den reiterlichen Umgang mit dem Pferd und untereinander zu schärfen.

Martin Plewa